

**Richtlinien über den Erlass von Beiträgen  
für das Semesterticket in Härtefällen**

**§ 1 – Grundsätze**

Studierende, die im Sommersemester 2020 und im Wintersemester 2020/21 aufgrund der COVID-19 Pandemie unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, können sich auf Antrag den Beitrag für das Semesterticket zurückerstatten lassen.

**§ 2 – Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt im Sinne von § 1 sind ausschließlich bedürftige, ordentlich eingeschriebene Studierende der folgenden Hochschulen:

- Universität Bremen
- Hochschule Bremen
- Hochschule Bremerhaven
- Hochschule für Künste Bremen

**§ 3 Bedarf**

(1) Aus Mitteln der Senatorin für Wissenschaft und Häfen und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau können auf Antrag Beiträge für das Semesterticket erstattet werden.

(2) Als bedürftiger, eingeschriebener Studierender nach § 1 gilt, wer:

1. In dem entsprechenden Semester über ein Einkommen unterhalb der aktuellen BAföG-Höchstgrenze verfügt.

Diese Grenze erhöht sich um 105 Euro pro Monat, sofern die Person eigenständig versichert ist und für das erste leibliche Kind, das im eigenen Haushalt aufgezogen wird, um 175 Euro und je weiterem Kind um 85 Euro.

Bei einer Einkommensveränderung innerhalb des Semesters, durch die Studierende mit bewilligtem Härtefallantrag im Semesterdurchschnitt die Einkommensgrenze überschreiten, ist dies dem AstA anzuzeigen. Die Kostenübernahme des Semestertickets ist in diesem Fall an den AstA zurückzuerstatten.

2. Oder in dem entsprechenden Semester schwerbehinderte Kinder im eigenen Haushalt oder pflegebedürftiger Angehörige im gemeinsamen Haushalt über mindestens drei Monate betreut.

Entsprechende Nachweise sind mit dem Antrag einzureichen; nur vollständige Anträge werden bearbeitet.

- (3) Leistungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Erlass von Beiträgen für das Semesterticket besteht nicht.
- (4) Für die Vergabe der Mittel gelten die nachstehenden Bestimmungen.

#### **§ 4 – Vergabebedingungen**

- (1) Die Mittel werden ohne bestehenden Rechtsanspruch nach den verfügbaren Mitteln vergeben.
- (2) Die Einkommensverhältnisse sind plausibel darzulegen und müssen belegbar sein.
- (3) Vorhandenes Vermögen, das zur Finanzierung des Semestertickets eingesetzt werden kann, kann die Bedürftigkeit ausschließen.
- (4) Eine vom Studierendenrat gewählte Kommission von drei Personen hat als Kontrollinstanz Zugriff auf alle bewilligten Anträge.

#### **§ 5 - Leistungsumfang**

Der Erstattungsbetrag setzt sich zusammen aus den in der Beitragsordnung Studierendenschaft genannten Beträge für das VBN-Semesterticket und das landesweite Semesterticket Niedersachsen/Bremen.

#### **§ 6 – Antragstellung**

- (1) Der Härtefall-Antrag auf Übernahme der Semesterticket-Kosten ist schriftlich zu beantragen und zu unterzeichnen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Nachweis der Einkommensverhältnisse der letzten drei Monate durch geeignete Belege (z.B. Gehaltsabrechnungen, Arbeitsverträge, Kontoauszüge etc.)
  - b. Erklärung zur Vermögenssituation
  - c. Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
  - d. Kopie des Semestertickets

#### **§ 7 – Rückzahlung**

Eine eintretende positive Einkommensveränderung innerhalb des Semesters, die nachträglich dazu führt, dass der Härtefallantrag nicht bewilligt worden wäre, ist dem AStA anzuzeigen. In diesem Fall ist die Kostenübernahme des Semestertickets an den AStA zurückzuerstatten.

Ebenso führen falsche Angaben, die zur Bewilligung eines Härtefallantrags geführt haben, zu einer sofortigen Rückerstattung an den AStA.

#### **§ 8 – Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.12.2020 in Kraft.

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen      Bremen, den 01.12.2020

  
i.A. Kay Wenzel

*Referatsleiter Hochschulen, Abteilung Hochschulen und Forschung*